

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020

**5618**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Änderung der Verordnung über  
die Ausfallentschädigung zugunsten von  
Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen  
zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen  
der Corona-Pandemie**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 6. Mai 2020 der Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 22. April 2020 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

**A. Ausgangslage**

Am 22. April 2020 erliess der Regierungsrat die Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Verordnung ist rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft getreten (ABl 2020-04-24).

Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung entschädigen die Gemeinden Trägerschaften von Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen für die Zeit vom 16. März bis 10. Mai 2020 für entgangene Elternbeiträge. Diese Ausfallentschädigung deckt gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung 80% des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge. In der Verordnung wird nicht ausdrücklich geregelt, wer die durch die Ausfallentschädigung nicht gedeckten 20% des Schadens trägt, was zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat.

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen erfordern einen Handlungsspielraum für die Kitas und Tagesfamilien. Sie sollen deshalb entscheiden können, den restlichen Schaden selber zu tragen. Es soll ihnen auch möglich sein, gestützt auf die abgeschlossenen Betreuungsverträge, die Eltern in Anspruch zu nehmen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass eine Gemeinde für den nicht gedeckten Anteil aufkommt. Aufgrund der Abgeltungssystematik der Verordnung, wonach die Ausfallentschädigung immer nur 80% des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge – des Ausfalls – beträgt, verringert sich die Ausfallentschädigung, wenn die Eltern einen Teil der Elternbeiträge bezahlen, womit bei der Kita oder Tagesfamilienorganisation ein entsprechender Schaden verbleibt. Diese Folge ist nicht erwünscht, weshalb in § 2 der Verordnung eine Präzisierung vorzunehmen ist.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

Weil der Kanton keine gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinden im Bereich der Kitas und Tagesfamilienorganisationen hat, erliess der Regierungsrat die Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gestützt auf Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101; vgl. zur Begründung RRB Nr. 401/2020, Abschnitt B Ziff. 1, ABI 2020-04-24). Dementsprechend ist auch die vorliegende Verwaltungsänderung gestützt auf Art. 72 Abs. 1 KV zu erlassen und dem Kantonsrat gemäss Art. 72 Abs. 2 KV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist nicht konstitutiv, weshalb die sofortige Wirksamkeit der Verordnung davon unberührt bleibt.

### **C. Finanzielle Folgen**

Die Verordnungsänderung verursacht gegenüber der Verordnung in der bisherigen Fassung keine zusätzlichen Kosten.

### **D. Inkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung muss auf den gleichen Zeitpunkt wie die Verordnung und damit auf den 16. März 2020 in Kraft treten. Aus demselben Grund ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).

### **E. Erläuterung zur Bestimmung**

#### § 2. Umfang der Ausfallentschädigung

Abs. 4: Den Kitas und Tagesfamilienorganisationen muss ein Handlungsspielraum eingeräumt werden, wie sie mit dem durch die Ausfallentschädigung nicht gedeckten Teil der Elternbeiträge umgehen. Es soll ihnen insbesondere möglich sein, den Eltern die von der Ausfallentschädigung nicht gedeckten 20% der in den Betreuungsverträgen vereinbarten Elternbeiträge in Rechnung zu stellen. Wenn Eltern die entsprechende Rechnung der Kita oder Tagesfamilienorganisation bezahlen, soll dies nicht zu einer Kürzung der Ausfallentschädigung führen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinden über ihren Anteil an der Ausfallentschädigung hinausgehende Beiträge leisten.

## Anhang

### **Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie**

**(Änderung vom 6. Mai 2020)**

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005,

*beschliesst:*

Die Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 22. April 2020 wird wie folgt geändert:

Umfang der  
Ausfall-  
entschädigung

§ 2. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Zahlen die Eltern der Kita oder Tagesfamilienorganisation bis zu 20% des Elternbeitrags oder leisten Gemeinden einen über ihren Anteil an der Ausfallentschädigung hinausgehenden Beitrag, führt dies nicht zu einer Kürzung der Ausfallentschädigung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:  
Silvia Steiner Kathrin Arioli